

erlin, Donnerstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche  
zweimal.

Bezugs-Preis:  
Jahrespreis für Berlin 7 Mk. 50 Pf.  
ohne Postlohn, für ganz Deutschland  
und Österreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England,  
Schweiz, Amerika u. s. w. Anzeigens-  
sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:  
für Frankreich bei Aug. Amann  
in Straßburg i. E.,  
in England bei Aug. Siegle in London,  
10 Bine Street E. C., sowie & Co. in  
London, 19 Gresham Street E. C.

# Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Speditionen und unserer Expedition.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.  
Retenzeitung 80 Pf.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße Nr. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

## Umsatz des Herrn v. Berlepsch.

Als 1891 das sogenannte Arbeiterchutzgesetz zur parlamentarischen Verhandlung stand, haben wir unmisslichen Widerspruch gegen die ganze Prozedur erhoben. Wir befanden uns darin im Einklange mit dem Erwerbsebenen, auch darin, daß dieser grundsätzliche Widerspruch im Einzelnen gegen alle übrigen von Herrn v. Berlepsch im Vorhinein gebrachten Bestimmungen richtete, nur dort, wo die Berücksichtigung der technischen Bedingungen der Industrie und der praktischen des Vertriebsbens — einer generell sie erweiternden gesetzlichen Regelung unterzogen werde. Der grundsätzliche Widerspruch gegen die Gesamtprozedur richtete auf der Erkenntnis, daß jener volkreiserische Zweck, den die in der lex Berlepsch erwirkte Verschönerungspolitik anstrebte, nimmermehr erreicht werden konnte. Es war ein Widerspruch in sich, daß man die sozialrevolutionäre verführten Massen verschonen wollte, indem man jenen Forderungen aus mehr als halbem Wege entgegenkam, durch die die sozialrevolutionäre Propaganda sie der bürgerlichen und staatlichen Ordnung entfremdet hatte.

Hätte die Verschönerungspolitik ihr „großes“ Ziel erreicht, jeder Widerspruch wäre verflummt. Aber die Verschönerungspolitik hat ihr Ziel nicht erreicht! Das Arbeiterchutzgesetz hat keine andere Wirkung geübt, als die von uns vorhergesehen und vorhergesagt. Sie hat den Arbeitertrug verschärft, hat den proletarischen Uebermuth potenzirt, hat den sozialrevolutionären Himpelfänger arglose Leute ins Netz getrieben. Es war ein falscher politischer Gedanke, an Stelle einer positiven Bekämpfung der unsmärzlichen Propaganda mit allen Machtmitteln des Staates eine Verschönerungsaktion zu setzen, obenein eine solche mit gänzlich untauglichen Mitteln. Untauglich schon deshalb, weil in das historisch verwachsene Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Nehmer von Staats- und Geheißwegen Eingriffe erfolgten, welche von der Masse gar nicht anders aufgefaßt werden konnten, als hätten Regierung und Geheißgeber die Absicht gehabt, die „verdächtige“ Klasse der Arbeitgeber unter besondere Polizeiaufsicht zu stellen.

Als aber Herr v. Berlepsch sein „Wert“ parlamentarisch gesichert hatte und im Reichstage noch alle jene Verbesserungen darauf angebracht waren, welche dem damaligen sozialreformatorischen dunklen Drange entsprachen, haben wir unser Urtheil dahin abgegeben: es komme nunmehr Alles auf die Ausführung der beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen an, mit denen an sich das Wirtschaftslieben sich allenfalls noch abfinden könne, vorausgesetzt nämlich, daß die Ausführung seinen berechtigten Ansprüchen Rechnung trage. Die Ausführung ist meist unter der Regide des Herrn v. Berlepsch erfolgt, insbesondere soweit sie durch Verordnungen des Bundesraths geregelt wurde. Wie, das lehrt schon der eine Umstand, daß, wo Preussische Ausführungsbestimmungen erfolgten, diese stets die denkbar weitestgehende Auslegung der gesetzlichen Bestimmung im Sinne der Sozialreform vorzuziehen, während man in anderen Einzelstaaten sich einer einschränkenden Auslegung befleißigte.

Besonders trat der Unterschied, und das ist das Charakteristische dieser Ausführungsperiode, auf dem Gebiete der Sonntagsruhe hervor, dort, wo der Widerstand gegen die ganze gesetzgeberische Action geschwiegen hatte. In Preußen straffte Ausspannung der Polizeigewalt, in Sachsen und Süddeutschland Latitide, soweit sie irgend mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar war. Die Zeitungen

hatten von diesem Gebiete eine Menge Preussischer Curiosa zu berichten gehabt. Wir wollen nur an eines erinnern, an das Verbot, welches nicht gestattet, Sonntags im Tiergarten Milch für Kinder zu verkaufen, wie es bislang üblich gewesen war.

Und jetzt? Nun, jetzt liegt dem Preussischen Abgeordnetenhaus ein freiconservativer Antrag vor, welcher eine Revision der Preussischen Ausführungsbestimmungen wegen der Sonntagsruhe verlangt, zu dessen Gunsten geltend gemacht wird:

Der Antrag richtet sich allein gegen die Art, wie die reichsgesetzlichen Bestimmungen, abweichend von der Ausführung in anderen Bundesstaaten, namentlich in Sachsen und in Bayern, bei uns durchgeführt sind. Bereits wiederholt ist auch im Landtage darauf hingewiesen, wie namentlich die kleinen Gewerbetreibenden unter der Art der Durchführung der Sonntagsruhe wirtschaftlich geschädigt sind. Dies gilt namentlich auch von den Gewerbetreibenden in den kleineren und mittleren Städten, bei denen die Landleute früher an den Sonntagen ihren Bedarf einzukaufen pflegten, während jetzt die Versorgung des flachen Landes mit Waaren aller Art in sehr viel höherem Maße als früher dem Hausirhandel zugefallen ist. Daß auch die Bewohner des flachen Landes unter der Gestaltung der Dinge leiden, ist klar, indem sie entweder genöthigt sind, an Wertagen die Stadt zu ihren Einkäufen zu besuchen, oder aber auf den Hausirhandel angewiesen sind. Genao ist es bekannt, daß durch die Art, wie bei uns die Sonntagsruhe durchgeführt ist, vielfach nicht sowohl die Kirchen, als vielmehr die Wirtschaftshäuser gestillt worden sind; auch liegt es schwerlich im Interesse der Autorität der Regierung und ihrer Organe, wenn z. B. von dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen Polizeiverordnungen gegen die Ausübung der Jagd am Sonntag erlassen werden, welche demnachst von den Gerichten als rechtsunverbindlich erklärt werden.

Diese Argumente sind keineswegs neu; neu ist nur, daß endlich eine parlamentarische Partei daran geht, ihnen nicht nur akademische Anerkennung zu geben, sondern aus ihnen die Konsequenzen in Gestalt eines Revisionsverlangens zu ziehen. Herr Berlepsch wird nunmehr bekennen müssen, wie er zu der Erbgrasheit des Herrn v. Berlepsch steht, was er bekanntlich bisher geschildert verneinert hat. Nachdem aber dieses Revisionsverlangen erst einmal auf die parlamentarische Tagesordnung gestellt worden ist, wird es dort kaum wieder verschwinden und sich zu der Forderung verdichten: die lex Berlepsch muß revidirt werden!

## Telegramme.

**Oesterrunde, 16. Februar.** (E. T. C.) Laut Mitteilung des Deutschen Consuls in Gothenburg sind die Schiffsapostere und andere Gegenstände des hiesigen überfülligen Dreimastschiffes „Behrend“, der am 18. December vorigen Jahres mit Kohlen von Bonnes (N) nach Bremerhaven abgegangen war, an der Schwedischen Küste angetrieben. Vermuthlich ist das Schiff mit 9 Mann Besatzung untergegangen.

**Wien, 16. Februar.** (E. T. C.) Landtag. Deßklo verliest eine Interpellation in Slovenischer Sprache. Alle Deutschen Abgeordneten verlassen den Saal und kehren erst nach der Beilegung derselben zurück. Politansky begründet den Antrag betreffend das Fahrenverbot. Der Statthalter erklärt, er erachte sich nicht für berufen, auf eine Einzelbeurteilung der Maßregel einzugehen, und weist die Angriffe zurück, daß die Behörden vor den Ausforderungen zurückweichen. Er weist hin auf die Erklärungen des Ministerpräsidenten gegenüber den Rectoren sowie auf die tiefgreifenden Maßregeln, welche durchaus geeignet seien, die Staatsautorität und das Ansehen der akademischen Behörden zu wahren, aber gewiß kein Zeichen

misgünstiger Stimmung gegenüber den Hochschulen oder des Mangels an Wohlwollen gegenüber den Studierenden seien. Der Antrag wird dem Verfassungskommissionen zugewiesen.

**London, 16. Februar.** (E. T. C.) Eine Deputation aus Hatfield meldet: Als der Premier-Minister Lord Salisbury gestern Abend mit seinem Sohne Lord William Cecil in einer leichten Equipage von einer Spazierfahrt zurückkehrte, erfasste bei dem Wohnhause am Eingange des Parks ein starker Windstoß eines der massiven eisernen Thore und schloß dasselbe gegen das Gesicht, welches in zwei Theile geschnitten wurde. Die Insaßen kamen unverletzt aus den Trümmern hervor. Der Unfall hatte feinerlei schädliche Folgen für den Premier-Minister, der sich vollkommen wohl befindet.

**Rom, 16. Februar.** (E. T. C.) Heute früh versankteten liberale Studenten eine Kundgebung gegen die clericalen Studenten, welche am 13. d. M. der Jubiläumsmesse des Papstes in der Sanct Petruskirche beigewohnt und ihn mit dem Rufe „hoch der Papst-König!“ begrüßt hatten. Die Manifestation, an der mehr als 500 Studenten theilnahmen, nahm ihren Anfang an der Universität. Nachher zogen die Theilnehmer mit zwei Fahnen nach dem Campofiori vor das Denkmal Giordano Brunos, wo sie Kränze niederlegten, Reden hielten, anticlericale Rufe ausstießen und Jola hoch leben ließen.

**Washington, 16. Februar.** (E. T. C.) Der Staatssecretar des Marinedepartements empfangt ein Telegramm des Capitans der „Maine“, welches besagt: Die „Maine“ ist im Hafen von Savannah am 9 Uhr 40 Minuten angekommen und ist zerstört. Es sind viele Mann verwundet und die Zahl der durch die Explosion Getödteten und der Entkommenen ist ohne Zweifel noch beträchtlicher. Die Verwundeten und die übrigen Geretteten befinden sich an Bord eines Spanischen Kriegsschiffes und eines amerikanischen Dampfers. Die öffentliche Meinung muß ihr Urtheil abgeben und weiteren Bericht abwarten. Es wird angenommen, daß sämtliche Officiere der „Maine“ gerettet sind, obgleich noch zwei vermißt seien. Mehrere Spanische Officiere und Vertreter des Generalgouverneurs Blanco sind bei mir, um mir ihre Theilnahme auszusprechen. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

## Ämtliche Nachrichten.

Der König hat dem Gerichtschreiber bei dem Amtsgericht I in Berlin, Kanzlei-Rath Dannenberg und dem Kreissecretar a. D., Kanzlei-Rath Strecker zu Solbin den Rothten Adler-Orden vierter Klasse, den Hauptlehrern Plener zu Friedland im Kreise Falkenberg D.-S., Gregarek zu Magdich im Kreise Kofel, Heurich zu Bisdorf im Kreise Heiße und Horoba zu Groß-Wilkow im Kreise Tarnow den Adler der Inhaber des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen.

Der König hat den nachbenannten Personen aus dem Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen Insignien ertheilt, und zwar: des Officierkreuzes des königlich-sächsischen Albrechts-Ordens: dem Bader-Commissar auf Norderny Grafen von Deynhansen; des Ritterkreuzes zweiter Klasse desselben Ordens: dem Bader-Inspector eben- dafelbst Genberg; des Großkreuzes des königlich-württembergischen Friedrichs-Ordens: dem Ober-Landballmeister, Rittlichen Geheimen Rath Grafen von Lehndorff in Berlin; des Ritterkreuzes erster Abtheilung des Großherzoglich-sächsischen Haus-Ordens der Würd- samkeit oder vom weißen Falken: dem Hofmeister von Kühlewein in Alt-Belegdrille im Kreis Königsberg N.-M.; der Commandeur-Insignien erster Klasse des Herzoglich-Anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären: dem General-Commissions-Präsidenten Pasche in Wertheburg; der Commandeur-Insignien zweiter Klasse desselben Ordens: dem Director des Vereins der Nübbenger-Industrie Deutschlands, Geheimen Regierungs-Rath König zu Charlottenburg und dem Ober-Hofmeister Hellwig zu Gumbinnen; der fürstlich-schwarzburgischen Ehren-Medaille in Silber: dem Holzvoigt Osbahr zu Bahrentung im Kreise Segeberg; des Ehrenkreuzes zweiter